
Hessischer Fachverband für Motorsport e.V.



HFM- Kindeswohl- Richtlinie

Schutzkonzept des Hessischen Fachverbands für
Motorsport zur Prävention und Intervention im
Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

Stand 27.07.2023

Der Hessische Fachverband für Motorsport e.V. ist Mitglied im DMSB und LSB Hessen

DMSB



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
2. Kindeswohl in verbandsorganisierten Maßnahmen	1
2.1 Erweitertes Führungszeugnis.....	1
2.2 Ehrenkodex und Verhaltensregeln	1
2.3 Qualifikation	2
3. Beschwerdemanagement	2
4. Aufgaben Ansprechperson für Kindeswohl.....	2
5. Interventionsleitfaden.....	3
6. Konsequenzen bei Nichteinhaltung	4
7. Inkrafttreten und Gültigkeit.....	4
Anhang	5
Anlage 1: Verhaltenskodex der Sportjugend Hessen.....	5
Anlage 2: Formular Beschwerde (Vorlage Gesprächsprotokoll)	7
Anlage 3: Prüfschema.....	9
Anlage 4: Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	10
Anlage 5: Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses	11

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in der HFM-Kindeswohl-Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Präambel

Sport im Verein oder Verband soll Kinder und Jugendliche stark machen, gesundes Aufwachsen ermöglichen und ihnen ein schützendes Umfeld bieten. Ob Breiten- oder Leistungssport, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreies Aufwachsen im Sport muss stets im Mittelpunkt stehen.

Kinder- und Jugendschutz geht alle an, die Angebote für Minderjährige anbieten. Dies bedeutet, dass Sportvereine und Sportverbände sich gegen jede Form von Kindeswohlgefährdung – auch gegen sexuelle Gewalt – einsetzen müssen. Der HFM setzt sich mit all seinen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aktiv für den Kinderschutz und das Recht auf Selbstbestimmung aller Sporttreibenden, die an Verbandsmaßnahmen teilnehmen, ein und handelt in seiner täglichen Verbandsarbeit nach dem Verhaltenskodex / den Verhaltensregeln der Sportjugend Hessen.

Ziel des Kinder- und Jugendschutzes ist es, eine Kultur des Hinsehens im Verband und seinem Verantwortungsbereich zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geplant und umgesetzt sowie werden qualifizierte Ansprechpersonen für das Kindeswohl im Verband öffentlich benannt, um eine kontinuierliche Begleitung des Kinder- und Jugendschutzes aus Verbandssicht sicherzustellen.

2. Kindeswohl in verbandsorganisierten Maßnahmen

2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Um Kindeswohlgefährdungen und Missbrauch im Motorsport konsequent zu verhindern, werden vom HFM Präventionsmaßnahmen festgelegt.

Haupt-, nebenberufliche sowie ehrenamtliche Trainer und Betreuer, welche regelmäßig in den Diensten des HFM Trainingsmaßnahmen durchführen, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht dem HFM einreichen. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und die Unterlagen für die kostenlose Beantragung können bei Bedarf durch den HFM ausgestellt werden.

Nach der erstmaligen Einsichtnahme durch den HFM ist das erweiterte Führungszeugnis in einem Turnus von 5 Jahren aktualisiert vorzulegen. Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses ist in einem Dokumentationsbogen festzuhalten.

Da nicht alle nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im selben intensiven Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stehen und abgewogen werden muss, ob die Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses verhältnismäßig ist, steht hierfür das Prüfschema zur Verfügung. Hierunter fallen beispielsweise Trainerassistenten und Referenten, die nicht regelmäßig an vom HFM organisierten Maßnahmen teilnehmen.

2.2 Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Kernstück der HFM-Kindeswohl-Richtlinie zur Verhinderung der Kindeswohlgefährdung ist der allgemeingültige Ehrenkodex / die Verhaltensregeln der Sportjugend Hessen. Der Ehrenkodex unterstützt alle Mitarbeitenden darin, ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen zu gestalten. Die Verhaltensregeln verdeutlichen die Grundhaltung, die den Schutz der anvertrauten Kinder,

Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährleisten soll. Er gibt den Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einerseits Sicherheit. Andererseits macht er ihnen aber auch deutlich, dass sie im Auftrag des HFM in Ausführung ihrer Tätigkeiten immer für den Schutz und die Sicherheit der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verantwortlich sind. Alle für den HFM tätigen Personen sollen zu jeder Zeit ein Vorbild sein.

Alle vom HFM eingesetzten haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitende, welche Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durchführen, haben die Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex) und die HFM-Kindeswohl-Richtlinie vor Arbeitsantritt zu unterzeichnen und beim HFM einzureichen.

2.3 Qualifikation

Um den richtigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sport sicherzustellen, wird im Rahmen der Trainerausbildung das Modul zum Thema „Kindeswohl“ durchgeführt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich bei Angeboten von externen Anbietern wie z.B. der Sportjugend Hessen, dem Landessportbund Hessen oder Fachberatungsstellen fort- und weiterzubilden. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist seitens des HFM gewünscht und wird unterstützt.

3. Beschwerdemanagement

Der HFM versteht unter Beschwerdemanagement ein Verfahren, das Beschwerdewege für alle transparent macht und einen niederschweligen Zugang ermöglichen soll. Daher sollen Beschwerdewege kurz, einfach und direkt sein. Jede Person, die Kritik und Beschwerde äußern möchte, soll gehört und ernst genommen werden. Jedes Mitglied, deren Angehörige und Mitarbeitende des HFM haben das Recht, Beschwerde über durch den HFM organisierte Maßnahmen einzureichen.

Die vom HFM benannte Ansprechperson für Kindeswohlgefährdung steht bei Fragen, Verdachtsfällen und konkreten Situationen zur Verfügung und vermittelt an entsprechend qualifizierte Beratungsstellen. Die Beratung und Betreuung von Betroffenen sowie ermittelnde und therapeutische Aktivitäten sind von weiteren diesbezüglich qualifizierten Stellen und Personen vorzunehmen.

4. Aufgaben Ansprechperson für Kindeswohl

Präventive Aufgaben:

- Dafür sorgen, dass die Ansprechperson im Verband bekannt wird
- Klären, wie der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln im Verband eingesetzt werden
- Klären, ob von Trainern ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen ist und diese ggf. prüfen und dokumentieren
- Potenzielle Ansprechpartner außerhalb des Vereins (Sportjugend Hessen, Landessportbund Hessen, regionale Beratungsstellen) kennen und wissen, wie sie zu erreichen sind
- Unterstützung der Mitgliedsvereine bei Fragen zu präventiven Maßnahmen zum Kindeswohl im Sport

Aufgaben bei auffälligen Ereignissen:

- Sie ist Gesprächspartner, wenn Eltern, Kinder, Jugendliche, Trainer, Vorstandsmitglieder etc. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und festgestellten Vorfällen. Dies ist unabhängig davon, ob die mögliche Kindeswohlgefährdung der Trainierenden im privaten Umfeld, im Sportverein oder im Leistungssport verursacht wird.

- Sie ist dabei sachlich und vertraulich und agiert als sensibler Gesprächspartner
- Sie entscheidet, ob Hilfe von außen erforderlich ist (telefonischer Kontakt zum Beratungsteam der Sportjugend Hessen oder Kontakt zu einer lokalen Fachberatungsstelle)
- Begleitung des Verdachtsfalls und einleiten geeigneter Maßnahmen

Weitere Aufgaben könnten sein:

- Teilnahme an örtlichen Netzwerken
- Organisation von Fortbildungen

5. Interventionsleitfaden

Einleitend wurde dargestellt, dass es das Ziel des HFM ist, mit einer Null-Toleranz-Haltung ein Klima zu schaffen, in dem Übergriffe nicht geduldet werden und Betroffene gehört und unterstützt werden. Hierzu gehört neben der Kultur des genauen Hinsehens auch eine Kultur der Achtsamkeit sowie des Einschreitens im Verdachts- oder Konfliktfall. Hiermit leitet der HFM ein Krisenmanagement in der Form ein, dass Hilfe und Schutz im konkreten Verdachtsfall organisiert sowie die Interessen und die Integrität von Betroffenen gewahrt werden.

Anhaltspunkte, die bei einer Meldung, einer Beobachtung oder einer Vermutung eines Vorfalls zu berücksichtigen sind:

1. Ruhe bewahren, Zuhören und ernst nehmen! Überstürztes Handeln schadet nur.
2. Aussagen sind wertfrei und wortwörtlich zu dokumentieren. Dafür soll die "Vorlage für ein Gesprächsprotokoll" verwendet werden.
3. Interpretationen durch die zuhörende Person sind zu unterlassen bzw. im Gesprächsprotokoll deutlich zu kennzeichnen.
4. „W-Fragen“ (Wieso? Weshalb? Warum?) vermeiden.
5. Keine falschen Versprechungen geben, sondern altersgerecht über das weitere Vorgehen informieren. Die meldende Person bittet ggf. um Geheimhaltung, diesem Wunsch kann nicht immer entsprochen werden.
6. Den meldenden Personen ist mitzuteilen, dass man ggf. selbst professionelle Hilfe/Unterstützung durch Fachberatungsstellen heranziehen wird.
7. Das oberste Gebot heißt **Diskretion** unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte.
8. Es ist zu prüfen, ob Sofortmaßnahmen einzuleiten sind, um die Betroffenen zu schützen (Unterbrechung des Kontaktes, vorläufige Suspendierung des/der Beschuldigten).
9. Bei akuten Vorfällen ist gemeinsam mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu prüfen, ob die Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft notwendig ist.
10. Der HFM-Vorstand wird von der Ansprechperson über den Vorfall informiert. Details werden keine benannt.

6. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Bei Nichteinhaltung der Inhalte der HFM-Kindeswohl-Richtlinie, gibt es abgestufte Konsequenzen. In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung geführt. Je nach Schwere des Fehlverhaltens gibt es die Möglichkeit der Abmahnung oder Beendigung der Tätigkeit und ob und durch wen eine Strafanzeige gestellt wird.

7. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die vorliegende HFM-Kindeswohl-Richtlinie wurde durch das Präsidium des HFM in seiner Sitzung vom 12.04.2023 verabschiedet und tritt mit dem Präsidiumsbeschluss in Kraft. Das Schutzkonzept bedarf der ständigen Fortschreibung.

Ansprechpersonen Kindeswohl im Fachverband:

Harald Rabe
Geschäftsführer
Hessischer Fachverband für Motorsport e.V.
Tel.: 069 – 384103
Mail: rabe-frankfurt@t-online.de

Sebastian Blau
Referent für Leistungssport
Hessischen Fachverband für Motorsport e.V.
Tel.: 069 – 63300773
Mail: sebastian.blau@hffm.info

Anhang

Anlage 1: Verhaltenskodex der Sportjugend Hessen

Verhaltenskodex

zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter*innen sowie Übungsleiter*innen im hessischen Sport



Hiermit verspreche ich:

1. die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Dies hat Vorrang vor meinen eigenen sowie sportlichen oder persönlichen Zielen Dritter (z.B. Eltern, Verband).
2. das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben und meine Autoritäts- und Vertrauensstellung nicht auszunutzen.
3. die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen im Sport Aktiven und Tätigen zu respektieren und ihnen Vorrang vor meinen persönlichen oder sportlichen Zielen zu geben.
4. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen und der Umwelt gegenüber anzuleiten und auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untereinander zu achten.
5. sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten, kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen und dabei möglichst viele Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene zu schaffen.
6. Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein und mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln im Sinne des Fair Play einzusetzen sowie eine aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation sowie Suchtgefahren (z.B. Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch, übermäßiger Medienkonsum) zu übernehmen und diesen damit vorzubeugen.
7. die Würde und die Rechte jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu respektieren und alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung und Identität, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Ich wirke Diskriminierungen jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen.
8. die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. aktiv zu werden, wenn in meinem Umfeld gegen die Werte und Normen dieses Kodex verstoßen wird und im Konflikt- oder Verdachtsfall professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuziehen und/oder Ansprechpartner*innen bei der Sportjugend Hessen/beim Landesportbund Hessen (ggf. anonym) zu informieren. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex

Vorname und Name	Geburtsdatum
Unterschrift	Organisation (Verein/Verband)
Datum	Vereins-/Personalnummer

Verhaltensregeln zum Kindeswohl

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter*innen sowie Übungsleiter*innen im hessischen Sport.

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Übungsleiter*innen/ Mitarbeiter*innen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und stärken damit Kinder und Jugendliche.

1. **Transparenz im Handeln**

Wird von einer der folgenden Verhaltensregeln aus guten bzw. notwendigen Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Übungsleiter*in/Mitarbeiter*in oder den Eltern abzusprechen. Erforderlich ist das Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

2. **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen**

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. notwendige Hilfestellung, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

3. **Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern/Jugendlichen**

Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht oder übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen (z.B. im Rahmen von Sportfesten oder Freizeiten) sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und positiver Rückmeldung betreten.

4. **Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte**

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

5. **Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen**

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Übungsleiter*in/der Mitarbeiter*in (z.B. Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte) mitgenommen und übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Übungsleiter*innen/Mitarbeiter*innen.

6. **Keine Privatgeschenke**

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern und Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer weiteren Übungsleiter*in/ Mitarbeiter*in abgesprochen sind.

7. **Keine Geheimnisse**

Es werden von der Übungsleiter*in/Mitarbeiter*in ausgehend keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation,

8. **Keine Verbreitung von Fotos/ Videos von Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien**

Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen werden nicht ohne deren Erlaubnis bzw. der Erlaubnis der Eltern in sozialen Medien verbreitet, das Recht am eigenen Bild wird stets geachtet. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Datenschutzbestimmungen eingehalten.

Anlage 2: Formular Beschwerde (Vorlage Gesprächsprotokoll)

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer Meldung zu einem Verdacht oder konkreten Hinweisen von Kindeswohlgefährdung

Hinweise:

- Die anrufende Person soll entlastet werden („Wir nehmen Sie ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Bei Gesprächen mit direkt von Kindeswohlgefährdung betroffenen Personen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. Intervenierende Schritte können im Nachgang beschlossen werden.

Datum: _____

Ort: _____

Name und Funktion Protokollant: _____

Gesprächsbeginn (Uhrzeit): _____

Gesprächsende (Uhrzeit): _____

Angaben zur meldenden Person

Name der meldenden Person: _____

Verein: _____

Funktion: _____

Kontakt (Telefon / E-Mail): _____

Inhalt der Meldung

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern.

Was? _____

Wann? _____

Wo? _____

Angaben zum / zur Betroffenen

Name der betroffenen Person: _____

Alter: _____

Geschlecht: m w d

Funktion: _____

Beziehung zur verdächtigten Tatperson: _____

Angaben zur verdächtigten Tatperson

Alter: _____

Geschlecht: m w d

Funktion: _____

Beziehung zum / zur Betroffenen: _____

Bisherige Maßnahmen

Wer wurde bereits informiert? _____

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen? _____

Vereinbarte Schutzmaßnahmen / Hilfsangebote

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden? _____

Unterschrift Protokollant*in

Kontakt Daten Sportjugend Hessen Verbände:
Anna Stender: 069 6789 6904
astender@sportjugend-hessen.de

Anlage 3: Prüfschema

Prüfschema:

Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Tätigkeit: _____

Die Tätigkeit wird im Auftrag des Hessisches Fachverbandes für Motorsport e.V. ausgeführt:

ja nein

1. Prüfung des Anwendungsbereichs

(Alle haupt-, nebenberufliche sowie ehrenamtliche Trainer und Betreuer, welche regelmäßig vom HFM organisierte Maßnahmen durchführen, sind verpflichtet ein eFZ vorzulegen.)

Es werden Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet:

ja nein

2. Spezifizierung der Tätigkeit (Mehrfachnennungen möglich)

In welchem Kontext wird die Tätigkeit ausgeführt?

Wettkampf/Training 1:1 – Betreuung Qualifizierungsmaßnahme

Welche Abhängigkeitssituation liegt vor?

Vertrauensverhältnis Altersdifferenz Hierarchie-Machtverhältnis

Welche Dauer, Intensität und Einsehbarkeit des Kontakts liegen vor?

1. Betreuung Kinder- und Jugendgruppen

alleinige oder gemeinsame Betreuung geringer oder häufiger Kontakt

2. Räumlichkeit:

geschlossen (fehlende Einsehbarkeit) offen (gute Einsehbarkeit)

3. Körperkontakt

entsteht (z.B. durch Hilfestellung) entsteht zu keinem Zeitpunkt

4. Dauer des Kontakts

mehrstündige bis eintägige Veranstaltung ohne Übernachtung (z.B. Training, Wettkampf)

oder

Mehrtätige Veranstaltung ohne Übernachtung mit Übernachtung

3. Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Nach sorgfältigem Abwägen der schutzfördernden Maßnahmen sowie Art, Intensität und Dauer einer Tätigkeit innerhalb der Verbandsarbeit ist eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das eFZ für den spezifischen Kontext zu treffen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist zu prüfen:

ja nein

Anlage 4: Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Frau/Herrgeb. am.....

wohnhaf in

tätig als.....beim

beantrag ein erweitertes Führungszeugnis im Rathaus der Stadt/Gemeinde; dieses ist nach Erhalt der Sportorganisation vorzulegen.

- Die Tätigkeit erfolgt **ehrenamtlich** für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) und es wird eine Gebührenbefreiung beantragt. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 13.03.2023))
- Die Tätigkeit erfolgt als **Freiwilliges Soziales Jahr** oder als **Bundesfreiwilligendienst** und es wird eine Gebührenbefreiung beantragt. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 13.03.2023))
- Es besteht ein festes **Arbeitsverhältnis**.

Datum, Unterschrift des Antragstellers, der Antragstellerin

Bestätigung der Sportorganisation (Verein/Verband/Sportkreis)

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass die hier genannte Sportorganisation entsprechend den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a, BKiSchG) für die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzusehen hat.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Verbandsmitarbeiters/in / Verbandsstempel

Anlage 5: Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Frau/Herr geb. am, legt dem Verband
..... am das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a
Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ausgestellt am, vor.

Er/Sie willigt ein, dass der Verband diese Bestätigung archiviert.

(Datum)

(Unterschrift des/der Trainer*in/Übungsleiter*in)

Hiermit bestätigen wir, dass uns das oben genannte erweiterte Führungszeugnis zu Einsicht vorgelegt wurde. Wir versichern die Angaben vertraulich zu behandeln und diese Bestätigung nach Beendigung der Tätigkeit des/der Trainer*in/Übungsleiter*in zeitnah zu vernichten.

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält und ich zur Verschwiegenheit verpflichtet bin. Ich bestätige, dass keine relevanten Eintragungen vorhanden sind.

(Datum)

(Unterschrift/en der Einsicht nehmenden Person/en)

Datum zur Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vorgehensweise:

- **Ein Exemplar der Bestätigung wird vom Verband archiviert, ein Exemplar bekommt der/die Trainer*in/Übungsleiter*in.** Das erweiterte Führungszeugnis an sich wird durch den Verband nur eingesehen und verbleibt bei dem/der Trainer*in/Übungsleiter*in, der/die es bei seinen/ihren Akten aufbewahrt oder auch vernichten kann. Es wird **keine** Kopie des erweiterten Führungszeugnisses für den Verband angefertigt.
- Die Führungszeugnisabfrage sollte spätestens nach 5 Jahren erneut erfolgen.
- Sollte der/die Trainer*in/Übungsleiter*in seine/ihre Tätigkeit beim Verband beenden, wird keine erneute Führungszeugnisabfrage durchgeführt.